

Protokollauszug

aus der

32. öffentliche Sitzung des Ausschusses für Gesundheit, Soziales, Wohnen und Inklusion vom 28.03.2023

öffentlich

Top 7.5 Änderung der Hauptsatzung ? Neu-Strukturierung Beirat für Menschen mit Behinderung

Frau Dr. Denninger informiert, dass am 03.05.2023 die Beschlussvorlage zur Änderung der Hauptsatzung in die Stadtverordnetenversammlung eingebracht und möglichst sofort beschlossen werden soll. Außer der Neustrukturierung des Beirates für Menschen mit Behinderung gibt es noch eine Änderung, die die Ortsbeiräte betrifft.

Des Weiteren wurden die Geschäftsordnung sowie die Wahlordnung des Beirates für Menschen mit Behinderung geändert.

Ausschuss für Gesundheit, Soziales, Wohnen und Inklusion

Änderung der Hauptsatzung – Neu-Strukturierung Beirat für Menschen mit Behinderung

Ein kommunaler Beirat für Menschen mit Behinderung ist unabdingbar für die Mitbestimmungsrechte der Menschen mit Behinderung in der Landeshauptstadt Potsdam.

§ 10 der Hauptsatzung enthält Bestimmungen zur Bildung, zur Besetzung und zum Verfahren des Beirats für Menschen mit Behinderung der Landeshauptstadt Potsdam, so u.a. zur Anzahl der Mitglieder und die Anforderungen an die Mitgliedschaft.

Aufgrund der zahlreichen Konflikte in den vergangenen Beiräten, musste der Beirat neu konzeptioniert werden, wodurch eine Änderung der Hauptsatzung nötig wird (s. Anlage Synopse im Entwurf).

Um der UN-Behindertenrechtskonvention mit dem Grundsatz "Nichts über uns ohne uns" gerecht zu werden, wird der Beirat als reines Selbstvertretungsgremium konzipiert. Im Sinne der Stärkung der Eigenvertretung werden sieben Vertreterinnen und Vertreter aus Selbstvertretung und Selbsthilfe und sieben Menschen mit anerkannter Behinderung im Sinne des SGB IX, § 2 gewählt. Zusätzlich wird ein Mitglied aus dem Ausschuss Gesundheit, Wohnen, Soziales und Inklusion gewählt und in den Beirat als Mitglied entsendet. Die Einzelmitglieder müssen ihren Wohnsitz in Potsdam haben. Bei Vertreterinnen und Vertretern aus Selbstvertretung muss die jeweilige Organisation/Gruppe ihren Sitz oder einen Tätigkeitsschwerpunkt in Potsdam haben.

Mit der konkreten Personenzahl von 15 Personen wird einerseits ermöglicht, eine breite Repräsentanz der verschiedenen Personengruppen zu sichern, andererseits kann bei dieser Personenanzahl noch konstruktiv und kooperativ gearbeitet werden.

Um zu gewährleisten, dass eine breite Expertise die Beratungen und Unternehmungen des Beirats unterstützt, wird der Beirat Arbeitsgruppen gründen, in denen auch Expert*innen mitarbeiten können, die nicht stimmberechtigte Mitglieder des Beirats sind.

Die Mitglieder sind ehrenamtlich tätig, was mit Blick auf die Regelung des § 20 BbgKVerf (Ehrenamtliche Tätigkeit) eine Klarstellung ist und in der aktuellen Fassung der Vorschrift bereits enthalten ist.

Die Änderung des Absatzes 6 beschränkt sich allein darauf, wer für die Geschäftsordnung des Beirates verantwortlich ist. Die Geschäftsordnung wurde verwaltungsseitig erarbeitet, um dem Beirat von Beginn an eine Arbeitsfähigkeit zu sichern. Der Beirat kann die Geschäftsordnung per Beschluss verändern.

Anlage: Synopse Änderung Hauptsatzung Entwurf

ENTWURF!!!!!!!!!

7. Änderung der Hauptsatzung – Synopse (Änderungen (Streichung/Hinzufügen) = unterstrichen)

Hauptsatzung vom 06.05.2015 i.d.F. vom und 18.02.2021	7. Änderungssatzung
1. § 10 Abs. 2	1. § 10 Abs. 2
Dem Beirat gehören mindestens 15 und höchstens 20 Mitglieder an. Mehr als die Hälfte der Sitze sind durch Menschen mit anerkannter Behinderung zu belegen. Im Übrigen können die Sitze durch Menschen ohne Behinderung besetzt werden, die sich für die gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderung einsetzen. Im Beirat für Menschen mit Behinderung sollten genauso viele Frauen wie Männer vertreten sein. Zwei Mitglieder sollten zu Anfang der Wahlperiode zwischen 16 und 25 Jahren alt	Dem Beirat gehören 15 Mitglieder an. Im Sinne der Stärkung der Eigenvertretung sind sieben Vertreterinnen und Vertreter aus Selbstvertretung und Selbsthilfe und sieben sind gewählte Menschen mit anerkannter Behinderung im Sinne des SGB IX, § 2. Zusätzlich wird ein Mitglied aus dem Ausschuss Gesundheit, Wohnen, Soziales und Inklusion gewählt und in den Beirat als Mitglied entsendet. Die Einzelmitglieder müssen ihren Wohnsitz in der Stadt Potsdam haben.
sein. Die Mitglieder sind ehrenamtlich tätig.	Bei Vertreterinnen und Vertretern aus Selbstvertretung muss die jeweilige Organisation/Gruppe ihren Sitz oder einen Tätigkeitsschwerpunkt in Potsdam haben.
	Die Mitglieder sind ehrenamtlich tätig.
2. § 10 Abs. 6 Satz 6	2. § 10 Abs. 6 Satz 6
Das Verfahren zur Aufstellung des Beirates sowie die Verfahren im Beirat werden in einer gesonderten Geschäftsordnung, die sich der Beirat gibt, geregelt.	Das Verfahren zur Aufstellung des Beirates sowie die Verfahren im Beirat werden in einer gesonderten Geschäftsordnung, geregelt.